(WÜMME)

Q

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

| Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: | | Drucksachen-N Status: Datum: | Ċ | 2001-06/1300 öffentlich 25.07.2012 | |
|---|-----------------|------------------------------------|--------|--|---------------------|
| Termin | Beratungsfolge: | | Abstim | mungse Nein | rgebnis Enthalt. |
| 30.11.2005 | Finanzausschuss | | oa | Nem | Entrait. |
| 06.12.2005 | Kreisausschuss | | | | |
| 15.12.2005 | Kreistag | | | | |

Bezeichnung:

Haushaltsumstellung nach Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zum 01.01.2007

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner 73. Sitzung am 9. November 2005 das "Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften" (Gesetzentwurf der Landesregierung - LT-Drs. 15/1680; s. NLT-Rundschreiben Nr. 158/2005 vom 22. Februar 2005) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 2. November 2005 (LT-Drs. 15/2324) beschlossen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, mit einer Übergangsregelung von 6 Jahren, sodass das neue Recht von allen Kommunen spätestens ab 1. Januar 2012 anzuwenden ist.

Der NLT gibt dazu in Rundschreiben Nr. 876/2005 folgenden Hinweis:

"Vorbehaltlich des Beschlusses des Hauptorgans der kommunalen Körperschaft [Kreistag] bleiben bestimmte Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der zugehörigen Verordnungsregelungen jeweils in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anwendbar, jedoch nicht für Haushaltsjahre nach dem Haushaltsjahr 2011 (Artikel 5, In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften).

Das Hauptorgan kann den Beschluss, dass eine Haushaltsumstellung bis zum 1. Januar 2006 nicht erfolgt, mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2006 noch bis zum 31. März 2006 fassen (Artikel 5 Absatz 5/1 i. V. m. Absätze 2, 4 und 5)."

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bleibt damit festzuhalten, dass der Kreistag als Hauptorgan bis zum **31. März 2006** (Art. 6 des Gesetzes) entscheiden muss, ob für die Haushaltsjahre 2006 ff. das bisherige kommunale Haushalts- und Kassenrecht in der Übergangszeit weiter gelten soll. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, gilt das neue Recht unmittelbar, d.h. bereits ab dem Jahr 2006.

Entsprechend des vom KA am 08.06.2005 gebilligten strategischen Handlungskonzeptes (Vorlage 2001-06/0844) soll die Umstellung des Rechnungswesens jedoch noch nicht in 2006, sondern erst zum 01.01.2007 vorgenommen werden.

Zum 01.01.2006 wird zunächst nur im Bereich "Rettungsdienst", welcher zum 01.01.2006 in einen Nettoregiebetrieb umgewandelt wird, das Haushaltsrecht entsprechend *Artikel 5 (In-Kraft-Treten)* umgestellt.

Beschlussvorschlag:

Eine Haushaltsumstellung der Kernverwaltung des Landkreises Rotenburg (W.) erfolgt nicht zum 1. Januar 2006, sondern erst zum 01.01.2007.

In Vertretung

Luttmann